



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 19 / LĚTNIK 19

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.10.2009 **SEITE 1**
- Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus **SEITE 2**
- Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus **SEITE 3**
- Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus **SEITE 4**

• Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus **SEITE 5**

• Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus **SEITE 6 BIS 8**

• Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung **SEITE 8**

• Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. N/1/71 „Petersilienstraße“ **SEITE 9**

• Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien zur Veräußerung von Liegenschaften

• Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung einer Ausschreibung

NICHTAMTLICHER TEIL

• Satzung über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Jüdischen Friedhof Cottbus **SEITE 10**

• Ausbildungsangebote der Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich Südbrandenburg **SEITE 11**

• Cottbuser Heimatkalender 2010 **SEITE 12**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 28.10.2009, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 21.10.2009

Tagesordnung

der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.10.2009 (Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
- 4.1 **Bericht des Oberbürgermeisters**
Berichterstatte: Herr Szymanski
- 4.2 **Bericht der Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten**
Berichterstatte: Frau Kossatz
- 4.3 **Stand der Pandemieplanung der Stadt Cottbus**
Beigeordneter Herr Nicht
5. **Beschlussvorlagen**
- 5.1 OB-003/09 Fortschreibung der Konzeption „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“
(Austauschvorlage vom 25.09.2009)

- 5.2 I-028/09 ÖPNV-Angebots- und Finanzierungsvereinbarung
- 5.3 I-029/09 Anpassung des Gesellschaftervertrages der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH (EGC mbH)
- 5.4 I-030/09 Besetzung der Aufsichtsräte der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH und der Cottbuser Gartenschau-Gesellschaft 1995 mbH
- 5.5 I-031/09 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte
- 5.6 I-032/09 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd II
- 5.7 I-033/09 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I
- 5.8 I-034/09 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord II
- 5.9 II-016/09 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus
- 5.10 II-017/09 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus
- 5.11 II-018/09 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 Gemeindeordnung Land Brandenburg, in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Höhe von 252,2 T€ zu Gunsten der Haushaltsstelle 1.6750.677001
- 5.12 II-019/09 Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung)
- 5.13 II-020/09 Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung)
- 5.14 IV-081/09 Bebauungsplan M/5/78 „Neustadt“ Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.15 IV-139/09 Bebauungsplan N/32/81 „Schmellwitzer Straße/Mozartstraße“ - Aufstellungsbeschluss
- 5.16 IV-140/09 Bebauungsplan Nr. S/76/82 „Turower Straße“ - Aufstellungsbeschluss

5.17 IV-141/09 Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ - Aufstellungsbeschluss

5.18 IV-147/09 2. Änderung des Bebauungsplanes Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49
- Auslegungsbeschluss

5.19 IV-148/09 Beschluss zur Rechtmäßigkeit der Herstellung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich des sich im Änderungsverfahren befindenden Bebauungsplanes Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49

6. Anträge

6.1 010/09 Einrichtung einer Babyklappe im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Antragsteller: Fraktion AUB

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

2.1 II-023/09 Verhandlungsverfahren VHV 02/09 Be-
treibung und Bewirtschaftung der öffentlichen
Beleuchtung der Stadt Cottbus
- Zuschlagserteilung -

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Präsentation zum strategischen Unternehmens-
konzept der GWC - GmbH
(GF, Herr Dr. Kunze)
- 3.2 Information des Oberbürgermeisters zur SWC -
GmbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 21.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Jugendkulturzentrum Glad-House wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Jugendkulturzentrum Glad-House“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als ein Kulturzentrum betrieben und erstellt insbesondere für Jugendliche kulturelle und kulturpädagogische Angebote in der Stadt Cottbus.
- (2) Darüber hinaus können weitere kulturelle Aktivitäten durchgeführt werden, sofern sie sich in ihrem Umfang der Gesamtzielstellung des Eigenbetriebes unterordnen.
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung u. a. die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebsatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in).
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 3 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7 Vertretung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 3 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsorleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1,5 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Ein-

heitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Jugendkulturzentrums Glad-House vom 13.08.2006 außer Kraft.

Cottbus, den 02.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgaben des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sind:

- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grün- und Parkanlagen einschließlich deren wassertechnischen Anlagen,
- Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf städtischen Friedhöfen einschließlich deren wassertechnischen Anlagen,
- Pflege und Unterhaltung von Kriegs- und Ehrengrabanlagen,
- Leistungen im Bestattungswesen,
- Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Spielplätzen und Spielanlagen einschließlich Spielgeräten,
- Pflege, Unterhaltung und Beseitigung von Bäumen auf öffentlichen Flächen sowie Pflege und Unterhaltung von Flächen des Stadtwaldes und
- Pflege und Unterhaltung von Bewässerungssystemen und Springbrunnen der Stadt Cottbus.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 260.000 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Oberbürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in).
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung

b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie

c) Änderung von Arbeitsverträgen

- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 1 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 6 Vertretung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 55.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 55.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 55.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechts-

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

geschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

(5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus vom 17.10.2002 außer Kraft.

Cottbus, den 02.10.2009

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus ist die Verwaltung und Bewirtschaftung

1. der dem Sondervermögen „Sportstätten“ der Stadt zugeordneten Sportanlagen und -einrichtungen
2. des Sportzentrums Cottbus
3. des Sportkomplexes „Stadion der Freundschaft“.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 260.000 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Oberbürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in).
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes,

soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Cottbus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Teilnehmungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolggefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 6 Vertretung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entschei-

det der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
 - b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
 - c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenerstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.

- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus vom 07.08.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 02.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Tierpark der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Tierpark Cottbus wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Tierpark Cottbus“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Betrieb und die Fortentwicklung eines wissenschaftlich geleiteten Tiergartens als Stätte der Bildung, des Natur- und Artenschutzes, der Erholung sowie der Forschung. Hierzu bringt der Tierpark Cottbus Wild- und Haustiere zur Ausstellung.
- (2) Der Tierpark Cottbus erfüllt zum o. g. Zweck folgende Aufgaben:
 1. Unterhaltung und Pflege einer der Erholung dienenden Parkanlage einschließlich erholungsorientierten Einrichtungen wie Spielplätzen,
 2. Vermittlung von naturkundlichem Wissen und Wecken von Verständnis für Belange des Natur- und Artenschutzes,
 3. Durchführung zoopädagogischer Angebote,

4. Haltung und Zucht von Tieren nach aktuellem Stand der Wissenschaft; Unterstützung von Erhaltungszuchtprogrammen insbesondere bedrohter Wildtierarten und Haustierrassen einschließlich der Beteiligung an nationalen und internationalen Zuchtprogrammen und
 5. Beteiligung an veterinärmedizinischen und zoologischen Forschungen, auch in Verbindung mit Freilandforschung und in Kooperation mit Universitäten und anderen Einrichtungen.
- (3) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Tierpark Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung u. a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volksbildung, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tierzucht.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebsatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Cottbus oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in).
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 5**

und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

- Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
- Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
- Änderung von Arbeitsverträgen

(6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.

(7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 4 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7 Vertretung der Stadt Cottbus in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 8 Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.

Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,

2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,

3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,

4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,

5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,

6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,

7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

(5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 1 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird

a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;

b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und

c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Tierparks Cottbus vom 01.01.2009 außer Kraft.

Cottbus, den 02.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBL I S. 286) [Artikel 1 KommRRefG] geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBL I S. 207) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1 163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG-Org.) vom 26. Juni 1997 (GVBl. II/97, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I, S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30. September 2009 folgende Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1 Organisation des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im Ersten Buch Sozialgesetzbuch, Achten Buch Sozialgesetzbuch, AGKJHG, in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung des JHA

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg.
Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 (Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertretung an, davon
 - a) sechs Stadtverordnete oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) vier Frauen und Männer, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird das stellvertretende zum stimmberechtigten Mitglied. In diesem Fall ist eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (6) Die Vorschläge der freien Träger werden durch direktes Anschreiben eingeholt.
Die im Bereich der Stadt Cottbus wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem im § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Kreis.
- (7) Bei den Vorschlägen und der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Als Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (8) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (9) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a. der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,

- b. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- d. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - e. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - f. das staatliche Schulamt,
 - g. der Fachbereich Gesundheit der Stadtverwaltung,
 - h. die örtliche Polizeibehörde,
 - i. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - j. der Stadt- oder Kreissportbund,
 - k. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - l. der Kreisrat der Eltern,
 - m. der Kreisrat der Lehrkräfte.

Für die Mitglieder nach d) bis m) ist durch die entsprechende Stelle je eine Vertretung zu bestellen.

- (10) Weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung dieser Personen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (11) Der Jugendhilfeausschuss soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.
- (12) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (13) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 5 Beschlussrecht und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
 4. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 5. der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 6. der Beteiligung an der Durchführung von Aufga-

- ben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 7. der Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe und der Aufstellung des Jugendförderplanes gemäß § 26 AGKJHG,
 8. der Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel sowie der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 9. der Anhörung vor Berufung des/der Jugendamtsleiters/in gemäß § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
 10. dem Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 11. der Benennung der Mitglieder für die Kindertagesstätten-Ausschüsse gemäß Kita-Gesetz des Landes Brandenburg,
 12. dem Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz in Verbindung mit § 10 Kriegsdienstverweigerungsverordnung.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von der Verwaltung des Jugendamtes verlangen.

§ 6 Anhörung und Antragsrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 71, Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch soll rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe erfolgen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

§ 7 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

- (1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss sind die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch soweit sie im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.
- (2) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse bilden.
- (3) Die Unterausschüsse haben die Aufgabe, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für die Beratung im Jugendhilfeausschuss vorzubereiten.
- (4) Die Unterausschüsse setzen sich aus mindestens drei vom Jugendhilfeausschuss gewählten stimmberechtigten oder stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7****§ 9 Verfahren**

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und in den Unterausschüssen gilt, soweit in Bundes-, Landes- oder kommunal-verfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmung**§ 10 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus 02.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 24.09.2004 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und das festgestellte Verfahrensgebiet

vereinfachte Flurbereinigung Cottbus-Nord
Aktenzeichen: 6004 N

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Land Brandenburg

Landkreis Spree Neiße

Gemeinde Neuhausen/Spree

Gemarkung Kathlow

aus der Flur 4 das Flurstück 190

aus der Flur 5 die Flurstücke 12/5, 12/7, 84/3, 89/5, 107/4,

110/3, 126, 127, 128, 148, 150, 151

Kreisfreie Stadt Cottbus

Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen

aus der Flur 11 das Flurstück 144

aus der Flur 12 die Flurstücke 5, 6, 16, 17, 18, 35

aus der Flur 13 das Flurstück 7

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Kreisfreie Stadt Cottbus

Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen

aus der Flur 11 die Flurstücke 149, 150, 152, 153, 154

aus der Flur 14 die Flurstücke 46, 47, 49

aus der Flur 16 die Flurstücke 81, 84, 95, 105, 106

aus der Flur 18 die Flurstücke 9, 26, 29, 34

aus der Flur 19 die Flurstücke 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Neuhausen/Spree

Gemarkung Kathlow

aus der Flur 4 das Flurstück 189

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1010 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Cottbus	Amt Neuhausen/Spree
Fachbereich Umwelt und Natur	Bauamt
Neumarkt 5	Amtsweg 1
03046 Cottbus	03058 Neuhausen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Cottbus-Nord“. Die Teilnehmer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,

c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten trägt die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

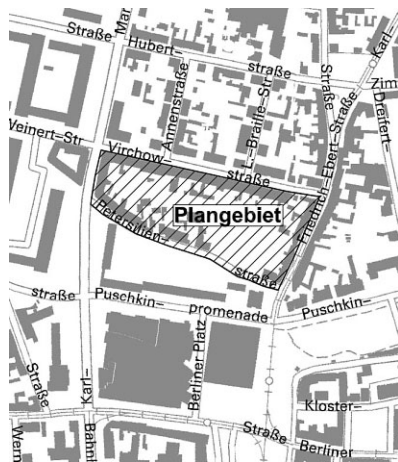
Brieselang, den 28.09.2009

Im Auftrag
**Großelndemann
Referatsleiter**

Anlagen
Gebietskarte ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung
Entwurf Bebauungsplan
Nr. N/1/71
„Petersilienstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.09.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans N/1/71 „Petersilienstraße“ in der Fassung vom Dezember 2008 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Plandokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplandentwurfs ist im Übersichtsplan dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans N/1/71 „Petersilienstraße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

02.11. bis einschließlich 03.12.2009

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 07.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 bis 13.00 Uhr
samstags	von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 07.12.2009 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereichs abzugeben. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, den 12.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

a) Hubertstr. 12/13:
Zum Teil mit einem Mehrfamilienhaus (leer stehend) und Nebengebäuden bebaut Grundstück in der Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstücke 125, 126. Eine Blockrandbebauung mit einem Mehrfamilienhaus ist möglich.
Gesamtgröße: 1.049 m²
Verkehrswert: 77.704,00 €

b) Hubertstr. 16/19, Lessingstr. 7:
Die Grundstücke Hubertstr. 16 und 19 gelegen in der Gemarkung Brunschwig, Flur 53, Flurstücke 96 - Größe 418 m², 102 - Größe 237 m², sind jeweils mit einem Mehrfamilienhaus (leer stehend) und Nebengebäuden bebaut. Das Grundstück Lessingstr. 7 (Gemarkung Brunschwig, Flur 49, Flurstücke 88, 89, 111 Teilflächen) ist mit einer ehemaligen Villa (leer stehend), welche zuletzt als Kindereinrichtung genutzt wurde, bebaut. Grundstücksgröße: ca. 689 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Verkehrswert: 230.000,00 €

Hierzu findet am **29.10.2009 um 15.00 Uhr** eine Vor-Ort-Besichtigung der Immobilien statt, beginnend am Objekt Hubertstr. 13.

Kaufgebote für die Objekte **a)** und **b)** sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Hubertstr. 12/13“
Kaufpreisgebot zu b) „Hubertstr. 16/19, Lessingstr. 7“

bis **21.11.2009** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 07.10.09

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Das Ausschreibungsverfahren zur Veräußerung des städtischen Grundstückes in Cottbus, Welzower Str. 26 Gemarkung Sachsendorf, Flur 154, Flurstück 354 Teilfläche (bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ Nr. 2/2009, S. 5 vom 21.02.2009) wird hiermit aufgehoben.

Cottbus, den 06.10.2009

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)
³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)
⁴ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 1010)

NICHTAMTLICHER TEIL

Jüdische Gemeinde Land Brandenburg

Satzung über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Jüdischen Friedhof Cottbus**Präambel**

Auf der Grundlage des Artikels 10 des Staatsvertrages vom 07.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung hat der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Cottbus in Vollmacht der Jüdischen Gemeinde Land Brandenburg KdöR am 15.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf dem Jüdischen Friedhof Cottbus finden nur Erdbestattungen statt. Urnengräber sind nicht vorgesehen.

§ 2

Auf dem Jüdischen Friedhof können beigesetzt werden:

- die verstorbenen Mitglieder der Jüdischen Gemeinde Cottbus sowie alle im Landkreis Spree-Neiße verstorbenen Personen jüdischen Glaubens
- auswärts verstorbene Juden, auch wenn sie nicht der Jüdischen Gemeinde angehört haben
- Tot- und Fehlgeburten entsprechend der religionsgesetzlichen Vorschriften

§ 3

Auf dem speziell zugewiesenen Grundstück des Jüdischen Friedhofs können auch beigesetzt werden:

- die Familienangehörigen des Mitgliedes der Jüdischen Gemeinde nicht jüdischer Abstammung
- die nicht anerkannten nach Halaha Juden

§ 4

Die Jüdische Gemeinde sichert die Überprüfung und Bestattung der Verstorbenen nach den Vorschriften der jüdischen Religion.

Obduktionen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage und Anordnung der zuständigen staatlichen Stellen erfolgen.

§ 5

Die Anmeldung von Beerdigungen erfolgt bei der Gemeindeverwaltung montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Sterbeurkunde
- Bestattungsschein

Bei der Anmeldung zur Beerdigung einer Fehlgeburt ist das Attest einer Hebamme bzw. eines Arztes vorzulegen, auf dem der Name der Mutter sowie Ort und Zeit der Geburt angegeben sind.

Durch die Gemeindeverwaltung werden registriert:

- Vor- und Zuname sowie Familienstand des Verstorbenen
- Geburtsdatum und Ort
- Wohnsitz
- Anmeldetag
- Nr. der Grabstelle
- Tag und Stunde des Todes (ggf. nach jüdischer Zeitrechnung)
- Alter des Verstorbenen
- Name des behandelnden Arztes
- Todesursache
- Tag und Stunde der Beisetzung
- Beisetzungskosten/Gebühren

§ 6

Beerdigungen finden an allen Tagen statt, an denen der Friedhof entsprechend dem Religionsgesetz geöffnet ist. Sie werden nach Absprachen mit den Familienangehörigen durchgeführt.

§ 7

Soll ein Verstorbener außerhalb Cottbus bzw. im Ausland beerdigt werden, so sind durch die Hinterbliebenen alle für die Überführung der Leiche, gegebenenfalls mit Hilfe eines Bestattungsunternehmens, notwendigen Dokumente zu besorgen.

§ 8

Die Gemeinde bestimmt die Zeit der Überführung des Leichnams auf den Friedhof unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen. Die Beisetzung eines Verstorbenen darf frühestens nach 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.

§ 9

Die Überführung erfolgt durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut.

Männliche Verstorbene dürfen nur durch autorisierte Mitarbeiter gewaschen und eingesargt werden, weibliche Verstorbene nur durch beauftragte Frauen.

§ 10

Wünschen die Angehörigen die Aushändigung von Kleidungsstücken, so sind diese zu übergeben, es sei denn, dass diese verunreinigt sind bzw. aus seuchenhygienischen Gründen vernichtet werden müssen.

Gold-, Silber und sonstige Wertgegenstände werden in Verwahrung genommen und den berechtigten Hinterbliebenen ausgehändigt.

§ 11

Das rituelle Waschen und Ankleiden (Tahara) erfolgen in dem dafür vorgesehenen Raum der Trauerhalle entsprechend den religionsgesetzlichen Vorschriften. Solange die Trauerhalle nicht zur Verfügung steht, darf diese Handlung im Pathologieinstitut des Carl-Thiem-Klinikums durchgeführt werden.

Ist der Tod auf eine übertragbare Krankheit zurückzuführen, sind die vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

Der Sarg ist endgültig zu verschließen und gegebenenfalls mit einem zweifelsfrei erkennbaren Hinweis auf Seuchengefahr zu versehen. Die Verstorbenen werden bis zur Beisetzung bewacht.

§ 12

Die Verstorbenen werden nur in religionsgesetzlich vorgeschriebenen einfachen Holzsärgen beerdigt, die vom Jüdischen Friedhof Berlin-Weißensee hergestellt und geliefert werden.

Falls hygienische Umstände es erfordern, ist ein Sarg mit Zinkeinsatz zu verwenden.

§ 13

Während der Beisetzung sollen nur Rabbiner und autorisierte Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde amtieren.

§ 14

Die Trauerfeier ist eine gottesdienstliche Handlung. Sie darf nur gemäß der in der Jüdischen Gemeinde üblichen Liturgie vorgenommen werden.

Störungen dieser Zeremonie werden entsprechend geahndet. Beisetzungen von Kindern, die noch nicht 30 Tage alt sind, erfolgen ohne Zeremonie.

§ 15

Zur Besichtigung Verstorbener ist rechtzeitig die Erlaubnis einzuholen. Die Hinterbliebenen haben in diesem Fall für die erforderliche ärztliche Hilfe Sorge zu tragen.

§ 16

Für die Grabstätten des Jüdischen Friedhofs gibt es keine Liegezeitbegrenzung. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten ist zeitlich unbegrenzt. Eine Wiederbelegung der Gräber ist prinzipiell ausgeschlossen.

Exhumierungen von Leichen zwecks Umbettungen sind nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rabinats und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig.

§ 17

Der denkmalgeschützte Friedhof ist als kulturhistorisches Zeugnis dem Schutze der Besucher empfohlen.

Vorsätzliches Beschädigen oder Verunreinigen der Anlagen und Grabstellen wird zur Anzeige gebracht.

§ 18

Der Friedhof ist nur sonntags mit Ausnahme von jüdischen Feiertagen zwischen 10.00 und 13.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung geöffnet.

Das Betreten des Friedhofs ist männlichen Besuchern nur mit Kopfbedeckung gestattet.

Jegliche Art von Werbung, das Rauchen sowie Betteln sind auf dem Friedhofsgelände strengstens untersagt. Spenden werden in einer Sammelbüchse bzw. durch die beauftragten Mitarbeiter entgegengenommen und auf ein Spendenkonto der Gemeinde überwiesen.

§ 19

Die beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht auf dem Jüdischen Friedhof aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 20

Der Friedhof ist historisch gegliedert in:

- ältester Teil (19. Jahrhundert)
- historisches Kindergrabfeld
- geltender jüdischer Friedhof (auf dem Südfriedhof)

§ 21

Bei Neubestattungen ist im Bedarfsfall die Nebenstelle der belegten Grabstellen dem überlebenden jüdischen Ehepartner zu reservieren.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rabinats und des Vorstandes.

§ 22

Zur Herstellung einer Gruft für Erwachsene wird eine Bodenfläche von 2,25 m Länge und 0,70 m Breite und 1,86 m Tiefe ausgehoben.

Die Grabhügel haben eine Länge von 1,70 m, Breite von 0,65 m und Höhe von 0,62 m.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabhügeln beträgt 0,30 m.

Die Wege zwischen den einzelnen Hügelreihen haben eine Breite von 0,82 m.

§ 23

Zur Herstellung einer Grabstelle für Kinder gelten folgende Abmessungen:

bis zu 2 Jahren - 1 m lang; 0,40 m breit, 1,55 m tief
Hügelmaß: 0,70 m lang, 0,32 m breit, 0,30 m hoch

2-6 Jahren - 1,35 m lang; 0,45 m breit, 1,55 m tief
Hügelmaß: 1,05 m lang, 0,40 m breit,
0,35 m hoch

6-13 Jahren - 1,70 m lang; 0,60 m breit, 1,55 m tief
Hügelmaß: 1,30 m lang, 0,55 m breit,
0,40 m hoch

§ 24

Das Errichten von Grabsteinen, das Einfassen von Grabstellen oder das Auflegen von Kissensteinen sowie jegliche Änderung an vorhandenen Grabanlagen bedürfen der kostenpflichtigen Genehmigung durch die Gemeinde.

Diese Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Bestattungs- und Gebührenrechnungen beglichen worden sind.

Stehende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Sie sind durch den Nutzungsberechtigten ständig im guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Standsicherheit von Grabmalen ist jährlich nach Ende der Frostperiode zu prüfen.

Bei der Gefährdung von Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte zu unverzüglicher Abhilfe verpflichtet. Für die historischen Teile des Friedhofs gilt der Grundsatz – betreten auf eigene Gefahr!

Bepflanzung und Ausschmücken von Grabstätten sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet.

§ 25

Grabsteine sind in Material und Gestaltung dem Gesamtcharakter des denkmalgeschützten Friedhofs anzupassen. Alle Inschriften auf den Grabsteinen bedürfen der Genehmigung.

Das gleiche gilt für das Aufstellen von Grabdenkmälern und das Anlegen von Erbbegräbnissen sowie für jegliche Änderungen.

Vorschrift auf dem Grabstein ist der Davidstern (Magen David) oben die hebräischen Abkürzungsbuchstaben (Pe Nun) sowie als Abschluss die Abkürzungsbuchstaben des Segenswunsches (tehe nischmusau zeruro bisror hachaim). Im Sonderfeld werden Davidstern und hebräische Abkürzungsbuchstaben erst angebracht, wenn auch der jüdische Ehepartner beigelegt ist.

Das Anbringen von Bildern, Emblemen oder sonstigen profanen Zeichen (z. B. Noten, Violinenschlüsseln, symbolischen Flammen usw.) ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das Anbringen der segnenden Hände bei den Kohanim sowie Kanne und Schlüssel bei den Leviten.

§ 26

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur ein Leichnam bestattet werden.

Nur Wöchnerinnen, welche zugleich mit ihrem Neugeborenen verstorben sind, werden in einem gemeinschaftlichen Grab beerdigt.

Amputierte Glieder sind, nach dem Religionsgesetz, angekleidet und im Holzbehälter zu bestatten.

§ 27

Die Gebühren orientieren sich an den Bestattungsleistungen des hoheitlichen Bereiches auf dem Jüdischen Friedhof Berlin-Weißensee, der auch die erforderlichen Materialien

liefert und gegebenenfalls Fachpersonal zur Verfügung stellt sowie an veröffentlichten Friedhofsgebührensatzungen in der Landeshauptstadt.

Für die Beisetzung gelten folgende Gebührensätze:

Friedhofsgebühr/Grabstelle	300,00 €
Sterbebekleidung (Tachrichim)	100,00 €
Gebetsschal (Talitth - nur Männer)	50,00 €
Totengebet durch Rabbiner/Minjam	150,00 €
Waschung und Ankleiden (Tahara)	150,00 €
Heilige Erde (Erde aus Israel)	5,00 €

Friedhofsgebühr/Grabstelle (für die Beerdigten gemäß dem § 3 dieser Satzung¹) 500,00 €

¹ Gesamtkosten, da kein Ritus vorgesehen ist.

Der Gebühreneinzug durch den Verein „Jüdische Gemeinde Cottbus e.V.“ erfolgt für die Jüdische Gemeinde Cottbus.

§ 28

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 19.03.09

G. Cusnir

Vorsitzender des Landesverbandes;

Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Cottbus

Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich Südbrandenburg (RBA Süd)

Die RBA Süd betreut die Erwachsenenqualifizierung in der Landwirtschaft für die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus.

Angebote 2009/2010

570. LwM

Vorbereitung auf die Meisterprüfung Landwirt/in

Kursinhalt:

Block I – Produktions- und Verfahrenstechnik
Block II – Betriebs- und Unternehmensführung
Block III – Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
Dauer: 2 Jahre, verteilt auf 2 Semester, jeweils November bis Mai

Kosten: Förderung durch das LVLF, nach Richtlinie, Eigenanteil 15 %, ca. 1.000,00 € ohne Prüfungsgebühren

Antragstellung: über KVHS Herzberg, RBA Süd, Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg

570. Ae

Vorbereitung auf den staatlichen Abschluss Auszubildereignung

Betriebe mit Lehrlingsausbildung haben den Nachweis über geeignetes Ausbildungspersonal zu erbringen (Auszubildereignungsverordnung vom 21.01.09).

Kursinhalt:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen.

Kursumfang: 90 Stunden

Termin: Januar bis März 2010

Kosten: Förderung durch das LVLF, Eigenanteil 15 %, ca. 60,00 € ohne Prüfungsgebühren

Anmeldung: laufend bis 30.10.2009

570. LW

Vorbereitung auf den staatlich anerkannten Berufabschluss Landwirt/in

Bewerber/innen werden an die Landwirtschaftsschule in Luckenwalde weitergeleitet.

Kursinhalt:

Block I Grundlagen und Verfahren der Pflanzenproduktion
Block II: Grundlagen und Verfahren der Tierproduktion
Block III: Wirtschafts- und Sozialkunde

Kursumfang: 500 Unterrichtsstunden, berufsbegleitend; verteilt auf 2 Jahre

Voraussetzungen: Nachweis über mindestens 4,5 Jahre praktische Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, Zulassung durch das LVLF

Kosten: Förderung durch das LVLF, Eigenanteil ca. 600,00 € ohne Prüfungsgebühren

Antragstellung: KVHS Herzberg, RBA Süd, Anhalter Straße 7, 04916 Herzberg
Landwirtschaftsschule Teltow-Fläming, Frau Cordia Wolff, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-4702

570. Pf

Vorbereitung auf den staatlich anerkannten Abschluss Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Beschäftigte von Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel lagern, vertreiben oder anwenden, haben einen Sachkundenachweis dafür zu erbringen.

Zur Erfüllung der Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes wird der Sachkundenachweis u. a. auch von Mitarbeitern der Kommunen, Straßenmeistereien, Forstverwaltungen, Energieversorgungsunternehmen und Fachverkäufern der Großmärkte und Drogerien verlangt, wenn sie nach Satz 1 mit Pflanzenschutzmitteln umgehen.

Kursumfang: 27 Stunden ohne Prüfung. Die Prüfung wird gesondert an einem Tag abgelegt.

Kosten: bei Förderung durch das LVLF, ca. 15,00 €, ohne Förderung ca. 90,00 €, Prüfungsgebühr 36,00 €

Auskunft erteilen: Herr Alfons Sonntag, Herr Reinhard Nagel (Pflanzenschutzamt Frankfurt/Oder, Tel.: 0335 52 17 620)

570. Gr

Grünlandbeurteilung und Weidewirtschaft

Diese Fortbildung findet zweckmäßigerweise nur betriebsbezogen statt. Sie gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil, letzterer vor Ort.

Betriebe sollten sich hinsichtlich der Teilnahme und Problemlage untereinander abstimmen.

Diese Abstimmung übernimmt auch auf Wunsch die RBA

Fortbildungsinhalt:

- Aktuelle Probleme des Grünlandes
- Pflanzenkunde, speziell Gräser
- Futterwert und Wasserstufen
- praktische Bonitur
- Übungen
- Weidewirtschaft gestern und heute, was ist noch gültig?
- Schwerpunkte der Flächenaussonderung aus der Futterproduktion
- Wiedereingliederung ausgesonderter Flächen in die Futterproduktion

Umfang: 12 Stunden, verteilt auf 2 Tage

Kosten: je Fortbildungsteil und Teilnehmer 15,00 €

Anmeldung: bis 09.12.2009; schon getätigte Anmeldungen bleiben gültig

FORTSETZUNG AUF SEITE 12

NICHTAMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 11**

570. U

Aspekte der ökologischen Landwirtschaft**Fortbildungsinhalt:**

- Klimawandel, Auswirkungen und Aussichten für die Landwirtschaft im Süden Brandenburgs Landschaftswasserhaushalt, Probleme der Grundwasserwirtschaft
- Biodiversität, warum ist sie heute noch ein Fremdwort?
- Monokulturen und Klimaschutz, Vorwand oder Notwendigkeit

Umfang: 6 Stunden, Vorträge mit anschließendem Forum**Kosten:** 12,00 € pro Teilnehmer**Anmeldung:** bis 20.11.2009**Auskunft erteilt:** Herr Alfons Sonntag

570. Gr

Grünlandtag**Termin:** 25. Februar 2010**Kosten:** Teilnahmegebühr 10 €**Anmeldung:** bis 11. Dezember 2009

**Orte und Termine der Kurse
und Fortbildungen sind zu erfragen bei der**

RBA Süd**Leiter:** Herr Alfons Sonntag**Tel.:** 03535 46-5305**E-Mail:** rba@lkee.de**Mitarbeiterin:** Frau Monika Obenaus**Tel.:** 03535 46-5304**E-Mail:** monika.obenaus@lkee.de

Cottbuser Heimatkalendar 2010

Am 17. November um 18:30 Uhr wird der Heimatkalendar im Heron-Buchhaus der Öffentlichkeit vorgestellt. Zu dieser Buchpremiere sind alle interessierten Cottbuserinnen und Cottbuser herzlich eingeladen.

Dort danken die Cottbuser Heimatfreunde traditionsgemäß den Mäzenen und Autoren.

Was bietet der Heimatkalendar 2010?

Auf 128 Seiten hat der im 27. Jahrgang erscheinende „Cottbuser Heimatkalendar 2010“ viele lesenswerte Beiträge von bekannten und neuen Autoren versammelt.

Der Leiter der Städtischen Sammlungen, Steffen Krestin, hat wieder im stadtgeschichtlichen Kalender wichtige und bemerkenswerte Ereignisse aus der Vergangenheit zusammengetragen, die von Brandschatzungen Pestzeiten, Firmengründungen, vom Bildungswesen, neuen Bauwerken und Lebensdaten von Persönlichkeiten handeln.

Die Vorsitzende des „Historischen Heimatvereins Cottbus“, Dora Liersch, stellt in ihrem Beitrag die Geschichte des Königlichen Lehrerseminars, des heutigen Niedersorbischen Gymnasiums in der Sielower Straße, vor. Im Herbst 1908 wurde mit dem Bau begonnen und im Juni 1910 erfolgte die feierliche Einweihung des damaligen Königlichen Lehrerseminars.

Über die Aufstellung des Lutherstandbildes vor 100 Jahren, dem ersten Denkmal seiner Art in Cottbus und seinem Schöpfer, berichtet Hans-Hermann Krönert.

Interessant und lesenswert ist der Beitrag von Dr. Hartmut Schatte. Er stellt die Geschichte des Tierparks Cottbus und die seiner Direktoren seit der Gründung 1954 bis in die Gegenwart vor. Friedrich-Wilhelm Parlow erinnert an die Gründung des 6. Brandenburgischen Infanterieregiments Nr.52, kurz die 52er. Es wurde vor 150 Jahren in Dienst gestellt und war in Teilen von 1868 bis 1919 war es in Cottbus stationiert. Die Diplom-Historiker Volkmar Herold und Christian Friedrich widmen sich in ihrem Beitrag dem 225. Geburtstag von Hermann Fürst von Pückler-Muskau. Dieses Jubiläum war für sie Anlass, einmal der Frage nachzugehen, wie erlebte, feierte und beging der Fürst seine Geburtstage. Dr. Manfred Schemel beleuchtet den Lebensweg zweier Sprösslinge des schlesischen Adels, den von Heinrich Ludwig Hermann Fürst von Pückler-Muskau und den von Joseph Karl Benedikt Freiherr von Eichendorff, dem Verfasser der Novelle „Aus dem Leben eines Taugenichts“. Dr. Christian Lehm erinnert in seinem Beitrag über Gerhard Natke an die Nachwirkungen des Zweiten Weltkrieges. Mehr über den Cottbuser Oberbürgermeister Otto Wehrauch erfährt der Leser im Artikel von Dr. Klaus Lange. Er begleitete dieses Amt seit 1946. Obwohl die Vorwürfe gegen ihn haltlos waren, wiederfuhr ihm keine Gerechtigkeit. Wehrauch wurde zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt.



Cottbus - Städtisches Krankenhaus, Haupteingang

Die Geschichte des Merzdorfer Bahnhofes und des Eisenbahnverkehrs zwischen Cottbus und Guben beschreibt Harald Großstück. Dr. med. Eberhard Hetzke widmet sich in seinem Beitrag der Baugeschichte des jetzigen Carl-Thiem-Klinikums. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht dabei die Vorbereitungsphase der Rekonstruktion und Erneuerung des Bezirkskrankenhauses in den Jahren 1975 bis 1982. Den Cottbuser Architekten Wilhelm Flemming porträtiert Eberhard Kühn. Zeugnisse seiner Tätigkeit sind u. a. die Lückenschließung in der Spremberger Straße mit der Großgaststätte „Stadt Cottbus“ und der Neubau der Post.

Werner Pastor setzt sich in seinem Beitrag mit der Herkunft des Ortsnamens Brunschwig am Berge und der Deutung des Beinamen „am Berge“ auseinander. Dr. Jürgen Bronner verfolgt die Entwicklung des Zinngießers Klingmüller und die Auseinandersetzung mit dem Cottbuser Magistrat zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Artikel von Dr. Petra Kabus erfährt man Wissenswertes über ein längst vergangenes und vergessenes Patent. In Cottbus wurde eine Erfindung gemacht, und als „Patentschrift „Eine neue Art von Teppichweben““ beim Reichspatent in Berlin eingereicht. 1877 ist es als 2. Reichspatent ausgewiesen.

Weitere Beiträge sind den Biografien der Pfarrer Paul Schüler und Gottlieb Fengler (Dr. Christian Lehm), dem Theatermaler Karl Göde (Birgit Mache) und Walter Drangosch (Hans-Hermann Krönert) gewidmet.

Unter dem Titel „Gallinchen in die Welt und zurück“ gibt Frank Lehmann einen Einblick in seine 30jährige Briefmarkensammelleidenschaft. Manfred Schemmel beschreibt anhand einer alten Postkarte den Werdegang des Hauses in der Spremberger Straße 44, dem „Restaurant Alte Post“. Die 100jährige Geschichte der Gaststätte „Friedenseiche Branitz“ zeichnet Manfred Kunath in seinem Beitrag nach. Über 30 Jahre war der leider viel zu früh verstorbene Hans Rätzel Betreiber dieser Gaststätte, zuerst mit seiner Mutter und seit 1974 allein. Viele seiner Gäste erinnern sich noch gern an seinen hausgemachten Kuchen und natürlich seine

echten „Branitzer Plinse“.

Der frühere Stadtförster Manfred Rescher stellt Buchen und ihre Cottbuser Standorte vor. Beiträge über das Cottbuser Vereinsleben um 1900 (Elke Dreko), 1899 waren 44 Vereine in Cottbus gemeldet, das seit 50 Jahren bestehende Ensemble „Original Spreewaldmusikanten“ unter der Leitung von Karl Esbach (Birgit Mache), über das Hotel „Lausitz“ und zur Tätigkeit des „Historischen Heimatvereins Cottbus e. V.“ vervollständigen den Jahresweiser. Natürlich fehlen nicht die Rätselfragen zu Cottbuser Krebsen und Krebswappen, die Statistik der häufigsten Cottbuser Vornamen, ein paar Gedichte von einst und jetzt, Rezensionen, Sprüche und Anekdoten (Heinz Petzold, Eberhard Fischer). Ines Friedrich und Martina Kuhlmann steuern wie jedes Jahr eine Auswahl Cottbuser Publikationen bei. Wie seit Jahren wird der Heimatkalendar von der Stadtverwaltung Cottbus und vom „Historischen Heimatverein Cottbus e. V.“ herausgegeben. Wiederum haben mehrere Unternehmen der Stadt den Druck des Kalenders ermöglicht, der zu 5,00 Euro in allen Cottbuser Buchhandlungen sowie bei CottbusService und im Stadtmuseum Cottbus erhältlich ist.

Christian Friedrich**Der Heimatkalendar 2010 entstand mit freundlicher Unterstützung folgender Unternehmen:**

- * Sparkasse Spree-Neiße
- * Vattenfall Europe Mining & Generation
- * Die GRÜNE Heimatzeitung
- * Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
- * Spree Galerie
- * Dipl.-Ing. Hagen Stresse,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- * Dipl.-Ing. Wolfgang Schultz,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- * Marktkauf Cottbus – Das freundliche Warenhaus
- * WOCHENKURIER Brandenburg

